

Stadteintheilung Altona's, welche wegen der inzwischen stattgefundenen zahlreichen Neu- und Umbauten, sowie eingetretenen Aenderungen in der Nummerierung der Gebaude bringend erforderlich geworden war. Für die Folge sind an solchen eine Bearbeitung der hier eingetretenen Immobilien-Besitzveränderungen, der Statistik der Wohnungs-, sanitären Verhältnisse, Bevölkerungsbewegung, Gemeindefinanzen, des Schul-, Armenwesens u. s. w. beabsichtigt.

Stempel-Distributoren: Polizei-Assistent Gabeler, Königl. 161, A. D. Thode, im Bureau des Stadtschreibers im Rathshause.

Beiden Stempel-Distributoren ist der Debit von Stempelmateriale bis zum Werthe von 500 M. eingeräumt, Stempelböden zum Betrage bis 1000 M. sind bei dem Königl. Haupt-Postamt in Citten zu haben. Bögen im Werthe von über 1000 M. aber bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu requiriren. Reichs-Stempelmacten zu 20 Z. und 1 M. sind auch bei den Distributoren käuflich. (Auszug aus der Stempelsteuer-Verordnung, siehe im IX. Abschnitt).

Stenographischer Verein zu Altona (Stolze). Der Stenographische Verein zu Altona bezweckt die Förderung und Ausbreitung des Stolze'schen Stenographie-Systems und die Heranbildung der Mitglieder zur Stenographischen Praxis. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden J. Wende, Lehrer der Stenographie, Einschnittler Chauße 28; dem Schriftführer C. Wiedens, Turnst. 16, II; dem Rechnungsführer R. Keder, Lohmühlenst. 110, III., und dem Bibliothekar V. Graßinger, Feldw. und Scheuenerstraße 117, III. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind in stenographischer Schrift an ein Vorstandsmitglied einzurichten. Das Eintrittsgeld beträgt 2 M. Der vierteljährliche Beitrag für die hiesigen Mitglieder ist 2 M. und für die auswärtigen 1 M. pränumerando. Das Vereinslokal befindet sich im Konferenzzimmer der S. Mädchen-Freischule, Scheuenerstraße. Die Versammlungen des Vereins finden jeden Dienstag Abend von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr Statt. Von Zeit zu Zeit werden öffentliche Unterrichts-Curse zur Erlernung der Stenographie abgehalten. Nichtmitglieder der Stenographie werden unter Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen freiwilligen Beitrages als beehrende Mitglieder aufgenommen. — Aufträge zur Aufnahme von Trau- und Taufreden, Vorträgen aller Art, Verhandlungen bei Congressen und Versammlungen, sowie zum Nachschreiben von Dictaten nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen.

Sterbecasse der Beamten-Vereinigung zu Altona. Derselbe ist mit dem Beginn des Jahres 1882 ins Leben getreten. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die in Altona, Hamburg, Wandsbek, Ottenen und Umgegend wohnhaften Reichs-, Staats- und Communalbeamten, Geistlichen, Lehrern, Richten- und Schulbeamten, Aerzten, Rechtsanwälte und Notare, sowie die Beamten der Privat-Eisenbahnen. Aufnahmefähig sind auch die Ehefrauen der genannten Personen. Die Versicherungen betragen 100, 200, 300, 400 oder 500 M. Die Prämien werden vierteljährlich entrichtet und sind nach dem Alter verschieden. Die aus Mitgliedern der Sterbecasse gebildete Begräbnis-Commission hat die Verpflichtung, sich im Falle des Todes eines Versicherten den Hinterbliebenen für die Sterbefall-Regulierung und die Beilegung der Begräbnisformlichkeiten zur Verfügung zu stellen. — Der Vorstand besteht aus dem Landgerichtsdirector Hüding-Altona als Vorsitzenden, dem Provinzialsteuersecretär Mohr-Altona, dem Oberlehrer Dr. Mehmel-Altona und dem Postdirector Panigk-Hamburg als Beisitzenden und dem Steuerempfänger Rechnungsrath Hübig-Altona als Rentanten; die Revisions-Commission aus dem Bürgermeister Wiedens-Altona und dem Provinzialsteuersecretär J. Christensen-Altona; die Begräbnis-Commission aus folgenden Mitgliedern, Abtheilung Altona: Gymnasiallehrer Dr. Claussen (Marktst. 19) als Vorsitzenden der Abtheilung, Hauptlehrer Wsaba (Turnst. 8, II), Provinzialsteuersecretär Verhoff (Holtent. 143, II), Eisenbahnsecretär Bod (Vorjensst. 7, II), Hauptpostassistent Kraß (Gde der Gerberst. 1), Intendanturassistent Krue (Victoriastr. 22, II), Landgerichtsecretär Meindermann, (Humboldtst. 45, II), Hauptlehrer Steffen (Garst. 19, I); Abtheilung Bergedorf: Steuerempfänger Harbord, (Steueramt zu Bergedorf); Abtheilung Hamburg: Zollinspector Fußky (Spalbingst. 214) als Vorsitzenden der Abtheilung und der Gesamt-Commission, Eisenbahnassistenten Graef (Minastr. 2), Reichsbankbuchhalter Hellwig (Weidenallee 32c); Abtheilung Ottenen: Provinzialsteuersecretär Gröbboom (Arnoldst. 13, II) als Vorsitzenden der Abtheilung, Stadtbuchhalter Paulsen, (Bahrenfelderst. 53, II); Abtheilung Wandsbek: Stadtschreiber Peters, (Königl. 40) als Vorsitzenden der Abtheilung, Rector Söder (Quarree). — Nach Ablauf der ersten zehn Monate der Geschäftstätigkeit waren 365 Versicherungen zum Betrage von 121,400 M. in Kraft.

Steuercafes, Königl. Die Stadt Altona mit Ottenen ist in 2 Steuerempfangsbezirke getheilt, und zwar umfasst

Steuercaffe I, Wlöhkerst. 39, Südwest-, Nordwest- und Nordosttheil nebst Zollgebiet der Stadt Altona. Vorstand dieser Caffe ist der Rechnungsrath Fr. Hübig, gleichzeitig Rentant des Königl. Gymnasiums, der Königl. Navigationschule und der Sterbecasse der Beamten-Vereinigung. Cassengeschäftl. A. Arens und E. Neues; Vollziehungsbeamte: Wunghar, Dender, Gorges, Herzer und Soos.

Zur Steuercaffe II, Lohmühlenst. 118, gehören der Ost- und Südosttheil der Stadt Altona nebst Ottenen. Vorstand dieser Caffe ist der Steuerempfänger Chr. Schmidt, R. A. 4., mit den Cassengeschäftl. J. Harder und H. Lorenzen und den Vollziehungsbeamten: Rowold, Stoltenberg, Voigt und Heger.

Auf beiden Caffen werden sämtliche Königl. Abgaben und Steuern erhoben, sowie die Einlösung von Coupons besorgt. Auf der Caffe II. werden außerdem die Zahlungen von Pensionen, Unterhaltungen u. s. w., sowie sämtliche Zahlungen an und für die Justizbehörden geleistet.

Die Steuern werden alle 3 Monate und zwar im zweiten Monat des Quartals bis incl. den 14. bestrahlt. Also im Mai für die Monate April,

Mai, Juni; im August für die Monate Juli, August, September; im November für die Monate October, November, December; im Februar für die Monate Januar, Februar, März. Jedoch steht es den Pächtern frei, die Steuern auch für 6 Monate, 9 Monate und bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen. — Die Königl. Steuercafes sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie des ersten und letzten Werttages jeden Monats, von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr geöffnet und werden während dieser Zeit die Steuern und Abgaben entgegen genommen.

Steuercaffe, Städtische, für sämtliche Communalsteuern, die Kirchensteuer ausgenommen, H. Wlöhkerst. 49. Geöffnet, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie der beiden letzten Werttage eines jeden Monats, von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr.

Städtischer Steuereintnehmer: W. P. C. Waszlewicz; Gehülften: G. Greve, G. Steffen und A. Brodersen.

Vollziehungsbeamte: G. M. Norden, Mörtenstraße 21; F. Heinen, H. Wlöhkerstraße 38a; J. Hansen, gr. Westert. 14, I; G. Haußchild, Stuhlmannstraße 10 und Knobel, Reiststraße 178, I. Die Vollziehungsbeamten sind zur Annahme von Geldbeträgen während der Abrechnung nicht berechtigt, dahingegen bei Ausführung der Pfändung zur Entgegennahme von Beträgen bis 20 M. einschließlich, sowie der Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ermächtigt. — Für alle übrigen, an die Vollziehungsbeamten, behufs Ablieferung an die Steuercaffe übergebenen Beträge trägt der Steuerpflichtige die Gefahr der richtigen Einzahlung an die Caffe.

Die Scala der städtischen Einkommensteuer, nach welcher die Veranlagung geschieht, findet man im IX. Abschnitt.

Reclamationen gegen die städtische Einkommensteuer sind nur innerhalb einer präclusivischen Frist von 3 Monaten nach Schaulegung der Mutterrolle, beziehentlich nach Zustellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuerbetrag 70 Z. oder 1 M. beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen einen zeitweiligen Erlass der Steuer beantragen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Beibringung einer glaubwürdigen Bescheinigung über ihre Verhältnisse auf der Stadtkasse eine bezügliche mündliche Anmeldung besorgen zu lassen oder selbst zu besorgen.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Rämmerlei-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

- a. wenn in dem Eigenthumsverhältnisse der Gebäude und unbauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbauten Grundstücke in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfrei Gebäude und unbauten Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
- c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich übergeben;
- d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Annehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu besorgen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a. gedachten Falle des Eigenthumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. — Für Käufer, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Werth durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neugebauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenutzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Rämmerlei-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstufige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer, Grund- und Siefsteuer ist vierteljährlich pränumerando zu entrichten und zwar in der ersten Hälfte des Quartals, der letzte Hebungstag ist also resp. der 14. Mai, 14. August, 14. November und 14. Februar. Gegen Denjenigen, welche innerhalb der vorstehend bezeichneten 6 wöchentlichen Frist die fälligen Steuern nicht entrichten, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Säumigen zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 Z. bei rückständigen Beträgen von 3 M. und weniger, 20 Z. bei Beträgen von 3 M. bis 15 M. einschließlich, 40 Z. bei Beträgen von 15 M. bis 150 M. einschließlich, 75 Z. bei Beträgen von mehr als 150 M.

Stiftung zur Kummulierung und Belohnung treuer weiblicher Diensthöten. (Derfelden ist das Recht einer jurisdicirten Person verliehen worden.) Direction: Wulph Wöler, F. W. Kraus, Cassirer, Otto Meyer, Senator W. Knauer und Dr. med. W. Gullsen. — Diese Stiftung ist

reparieren Document Plastic Covered Document Bleed Through Illegible